



M E R K B L A T T

TRANSPORTGENEHMIGUNG - ABFALL

Nach § 49 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dürfen **Abfälle zur Beseitigung** gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden.

Nach § 1 Abs. 1 der Transportgenehmigungsverordnung bedarf einer Abfalltransportgenehmigung auch, wer **gefährliche Abfälle zur Verwertung** gewerbsmäßig transportiert.

Ausnahmen:

- die Entsorgungsträger bzw. die von diesen beauftragten Dritten
- Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese Stoffe nicht durch Schadstoffe belastet sind.

Der Transport von Abfällen erfolgt gewerbsmäßig, wenn:

- der Unternehmenszweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Einsammeln oder Transport für Dritte besteht, muss aber nicht der Hauptzweck des Gewerbes sein. Daneben können andere gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden.
- die Absicht, durch den Transport von Abfällen für Dritte, auf eine gewisse Dauer im Bereich der Wirtschaft, Gewinn zu erzielen, besteht. Es kommt aber nicht darauf an, ob der einzelne Beförderungsvorgang auch Gewinn abwirft.

Kein gewerbsmäßiger Transport liegt vor:

- beim sogenannten Werksverkehr (wenn lediglich eigene Abfälle zu den Entsorgungseinrichtungen transportiert werden) oder
- wenn z. B. der Bauunternehmer oder sonstige Handwerksbetrieb, in Erfüllung einer vertraglich festgelegten Nebenpflicht, Abfälle transportiert; dies gilt jedoch nicht für Entsorgungsdienstleistungen.

Folgende Anforderungen werden gestellt:

Die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung verantwortlichen Personen müssen die erforderliche Fachkunde besitzen.

Die Fachkunde erfordert:

1. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen und
2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur Transportgenehmigungsverordnung vermittelt worden sind.

Die Voraussetzung für Fachkunde ist auch erfüllt durch:

1. den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist und
2. durch die während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen.

Folgende Unterlagen sind für die Erteilung der Transportgenehmigung notwendig:

- Antragsformblatt (AT)
- Anhang „Begrenzung der Einsammlungsgebiete“ und
- Anhang „Begrenzung der Abfallschlüssel“

Die genannten Unterlagen können Sie auf Anfrage von uns erhalten.

Firmenbezogene Unterlagen:

- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie des Handelsregisterauszugs (falls eingetragen)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Vordruck: **GZR 4 Belegart 9**)
- Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung,
- soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf diese Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung.

Personenbezogene Unterlagen:

- Polizeiliches Führungszeugnis:
Die polizeilichen Führungszeugnisse (nicht älter als drei Monate) sind für alle unter Nummer 2-4 des Antrags aufgeführten Personen mit der **Belegart O** zu beantragen.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister:
Die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) sind für alle unter Nummer 2-4 des Antrags aufgeführten Personen mit dem Vordruck **GZR 3 Belegart 9** zu beantragen.
- Nachweis der Fachkunde für alle unter Nummer 3-4 des Antrags aufgeführten Personen.

Die Abfalltransportgenehmigung schließt andere Genehmigungen (z. B. Güterkraftverkehrsgenehmigung, Beförderung gefährlicher Güter) nicht mit ein. In dieser Genehmigung wird auch nicht mit geprüft, ob die Gefahrgutvorschriften beachtet werden müssen.

Die Transportgenehmigung berechtigt den Einsammler und Beförderer, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern. Auf Antrag des Antragstellers kann die Genehmigung eingeschränkt erteilt werden. Die Transportgenehmigung ist nicht übertragbar.

August 2004